

68. Rechtliche Stellung der leitenden Firma einer loo. Arbeitsgemeinschaft im Verhältnis zu deren einzelnen Mitgliedern.

II. Zivilsenat. Ur. v. 2. Dezember 1919 i. S. der Firma S. Str.,  
G. m. b. H. (Bekl.) w. die Firma S. u. K. (Kl.). II 208/19.

I. Landgericht Gera.

II. Oberlandesgericht Jena.

Im Januar 1915 schloß sich eine Anzahl von Firmen der Thüringischen Eisenindustrie zu einer „Arbeitsgemeinschaft Thüringischer Eisengießereien und Drehereien zur Lieferung von Granaten für die Heeresverwaltung“ zusammen. Die Organisation wurde von der Kriegsgeschäftsstelle des Verbands Thüringer Industrieller ins Leben gerufen. Nach § 2 der Satzung der Arbeitsgemeinschaft arbeitete diese unter der Führung einer leitenden Gesellschaft, der die Vertretung der Arbeitsgemeinschaft gegenüber der Heeresverwaltung oblag; zur leitenden Gesellschaft wurde die verklagte Firma bestellt. Nach § 3 hatte die leitende Firma in Vertretung der Arbeitsgemeinschaft alle erforderlichen Verhandlungen mit der Heeresverwaltung zu führen, die Abschlüsse zu tätigen und dafür zu sorgen, daß im Rahmen der bei der Heeresverwaltung vorliegenden Aufträge die Gemeinschaftsbetriebe durch zweckentsprechende Verteilung der Arbeiten laufend beschäftigt würden; ferner war die leitende Firma im Namen der Arbeitsgemeinschaft der Heeresverwaltung gegenüber für die Einhaltung der vereinbarten Lieferungs-terminen verantwortlich. § 7 bestimmte, daß die von der Heeresverwaltung der Arbeitsgemeinschaft überwiesenen Aufträge von der leitenden Firma grundsätzlich auf deren Namen übernommen würden, daß jedoch im Einzelfalle auf besonderen Wunsch ein Teilauftrag auch unmittelbar auf den Namen der ausführenden Firma überschrieben werden könne.

Zu den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft, die nicht unmittelbar mit der Heeresverwaltung verkehrten, ihre Aufträge vielmehr von der Beklagten als der leitenden Firma zugewiesen bekamen, gehörte auch die Klägerin. Sie hat im Herbst 1915 der Heeresverwaltung für insgesamt 19140 *M* Granaten geliefert. Im Laufe des Jahres 1916 erhielt sie von der Beklagten Zahlungen von rund 13300 *M*. Den Restbetrag hat die Beklagte von der Geschloßfabrik Spandau nicht erhalten und deshalb nicht an die Klägerin ausbezahlt. Die Geschloßfabrik Spandau hat diesen Restbetrag einbehalten, um einen im Sommer 1915 auf Befürwortung der Beklagten an ein anderes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft bezahlten und infolge nachheriger Konkursöffnung über das Vermögen dieses Mitglieds verloren gegangenen Vorshußbetrag von 50000 *M* teilweise wieder einzubringen.

Beide Vorinstanzen haben die Beklagte zur Bezahlung dieses Restbetrags an die Klägerin verurteilt. Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen aus folgenden

## Gründen:

Die Revision wendet sich in erster Linie gegen die Auslegung, die das Berufungsgericht dem § 7 der Satzung der Arbeitsgemeinschaft zuteil werden läßt und die dahin geht, daß die von der Heeresverwaltung der Arbeitsgemeinschaft überwiesenen Aufträge von der leitenden Firma grundsätzlich auf ihren, der leitenden Firma, Namen übernommen würden. Diese Auslegung ist aber weder sprachlich unmöglich, noch steht sie mit dem sonstigen Inhalte der Satzung in dem von der Revision behaupteten Widerspruche. Denn wenn auch an anderer Stelle die leitende Firma als Vertreterin der Arbeitsgemeinschaft behandelt wird, so schließt dies doch eine Regelung dahin nicht aus, daß als Vertragsgegnerin der Heeresverwaltung bei deren einzelnen Aufträgen lediglich die leitende Firma — im Gegensatz zu der nur eine Innengesellschaft darstellenden Arbeitsgemeinschaft — angesehen werden sollte. Ebenso wenig wird diese Auslegung dadurch ausgeschlossen, daß § 8 der Satzung die Verantwortlichkeit des einzelnen Gesellschafters der Heeresverwaltung gegenüber bezüglich der ordnungsmäßigen Ausführung der auf ihn entfallenden Arbeiten ausdrücklich anerkennt. Ist aber diese Auslegung des § 7 rechtlich nicht zu beanstanden, so unterliegt auch die weitere Annahme, daß die Beklagte als Geschäftsführerin der Innengesellschaft den einzelnen liefernden Mitgliedern nach Auftragsvorschriften hafte, keinem Bedenken. Das Berufungsgericht überschreitet mit dieser Annahme nicht die Grenzen der zulässigen Vertragsauslegung. Die Grundlage dafür bildet der § 7 in Verbindung mit dem § 8 Satz 1 des Vertrags. Denn wenn, wie das Berufungsgericht dem § 7 entnimmt, die Beklagte der Heeresverwaltung (Geschloßfabrik) gegenüber allein berechtigt und verpflichtet, andererseits aber auch der einzelne Gesellschafter hinsichtlich der ordnungsmäßigen Erledigung seiner Arbeiten der Geschloßfabrik unmittelbar verantwortlich war, so mußte der Gesellschafter, sollte er nicht rechtlos sein, wegen Verschaffung der ihm vertragsmäßig zukommenden Vergütung sich an die leitende Firma wie an einen von ihm Beauftragten halten können. Der leitenden Firma ist damit im Verhältnis zu dem liefernden Gesellschafter eine ähnliche Rechtsstellung eingeräumt, wie sie der Kommissionsär dem Kommittenten gegenüber einnimmt (§§ 383 ff. HGB.). Dem Gesagten entsprechend ist aber ein Rechtsirrtum auch darin nicht zu erblicken, daß das Berufungsgericht die Haftung der Beklagten gegenüber der Klägerin nicht auf die aus §§ 713, 664 bis 670 HGB. zu entnehmenden Verpflichtungen des Beauftragten beschränkt, sondern gerade die Haftbarkeit der Beklagten für die Verschaffung des der Klägerin zukommenden Werklohns als im Sinne des Vertrags gelegen annimmt. Unrichtig ist zwar, daß das Berufungsgericht in diesem Zusammenhange den § 11 Abs. 2 der Satzung an-

führt; denn diese Bestimmung bezieht sich, wie aus Abs. 1 daselbst deutlich hervorgeht, nicht auf die Entlohnung des einzelnen Gesellschafters für seine Lieferungen, sondern auf die Vergütung, welche die leitende Firma und der Verband Thüringer Industrieller für die Erledigung ihrer Obliegenheiten zu beanspruchen hatten. Allein die Anführung des § 11 Abs. 2, worin zudem nur von dem Zeitpunkte der Auszahlung der Vergütung die Rede ist, kann den Bestand des Urteils nicht gefährden, weil der übrige Inhalt der Satzung eine hinreichende Grundlage für die Annahme der Haftung der Beklagten im Sinne der Ausführungen des Berufungsurteils darbietet. Das Berufungsgericht hat daher ohne Rechtsirrtum die Beklagte als Beauftragte der Klägerin für verpflichtet erklärt, dieser die Vergütung für die der Geschloßfabrik gemachten Lieferungen zu verschaffen.

Auch die Folgen, die der Berufungsrichter hieraus ableitet, sind rechtlich nicht zu beanstanden. Den noch ausstehenden Rest ihrer Vergütung hat die Klägerin deshalb nicht bekommen, weil die Geschloßfabrik diese ihre Restschuld der Beklagten gegenüber auf die 50 000  $\mathcal{M}$  oder annähernd 50 000  $\mathcal{M}$  angerechnet hat, die ihr infolge des Zusammenbruchs des Eisenwerks Jena verloren gingen. War die Geschloßfabrik zu dieser Verrechnung berechtigt, dann — sagt das Berufungsgericht — lag dem ein Verschulden der Beklagten in ihrem Rechtsverhältnis zur Geschloßfabrik zugrunde, und die Beklagte hat sich dann schuldhaft in die Lage versetzt, der Klägerin, die mit dem Verluste der Geschloßfabrik bei dem Eisenwerk Jena gar nichts zu tun hatte, ihre Vergütung nicht verschaffen zu können. Diese Erwägung ist bedenkenfrei; das Verschulden der Beklagten der Geschloßfabrik gegenüber, das ihr in ihrem Verhältnis zur Klägerin nicht zugute kommen kann, bestand dann eben darin, daß sie eine Sachlage herbeigeführt hatte, welche einen Ersatzanspruch der Geschloßfabrik gegen sie begründete. Für dieses verschuldete Unvermögen, der Klägerin ihren restlichen Werklohn zu verschaffen, muß die Beklagte dieser gegenüber aufkommen. War aber die Geschloßfabrik der Beklagten gegenüber zur Verrechnung nicht befugt und hatte demnach die Beklagte die rechtliche Möglichkeit, den der Klägerin noch gebührenden Werklohn von der Geschloßfabrik, nötigenfalls im Klagewege, zu erlangen, dann hat die Beklagte nach der Annahme des Berufungsrichters im Verhältnis zur Klägerin dadurch schuldhaft gehandelt, daß sie in den mehr als 3 Jahren, die seit der Inverzugsetzung der Beklagten, vom 11. November 1915, verfloßen sind, eine Belangung der Geschloßfabrik unterließ. Auch diese Auffassung ist frei von Rechtsirrtum. Die Klägerin braucht ihrem Beauftragten gegenüber, der ihr zur Verschaffung der längst fälligen Vergütung verpflichtet ist, nicht jahrelang zuzuwarten; wenn die Beklagte nicht gegen die Geschloßfabrik vorging, um die restliche Vergütung der

Klägerin zu bekommen, so lag darin der Klägerin gegenüber ein Verschulden. Auch in diesem Falle kann die Klägerin den Klagebetrag von der Beklagten verlangen, die sich nach Lage der Sache so behandeln lassen muß, als hätte sie ihrer Verpflichtung gemäß den geschuldeten Werklohn von der Geschloßfabrik eingezogen. Die Beklagte, welche der Geschloßfabrik gegenüber allein forderungsberechtigt ist, mag sich alsdann bei dieser schadlos halten."